

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 106-107 (1969)
Heft: 106

Artikel: Hundert Jahre thurgauische Kantonsverfassung
Autor: Schoop, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hundert Jahre thurgauische Kantonsverfassung

Ansprache, gehalten an der kantonalen Verfassungsfeier
am 28. Februar 1969 in Frauenfeld
von Albert Schoop

Wir legen nunmehr das Erzeugnis einer langen und sorgfältigen Arbeit in Euere Hände. Dabei verhehlen wir uns von vorneherein nicht, daß an dem Werke noch manches auszusetzen ist und ihm überhaupt die Vollkommenheit abgeht, wie allem, was Menschengeist hervorzubringen vermag. Wir waren ja nur schuldig, zur Erfüllung der uns übertragenen Aufgabe Liebe und Begeisterung mitzubringen; das Gelingen selbst richtete sich nach dem Maßstabe des Möglichen und Erreichbaren.

Mit diesen Worten hat vor hundert Jahren der Verfassungsrat dem Thurgauer Volk sein Werk vorgestellt. Die Botschaft ist unterschrieben vom Präsidenten Fridolin Anderwert, vom ersten Sekretär Konrad Haffter und vom zweiten Sekretär Severin Stoffel¹. Heute vor einem Jahrhundert, am 28. Februar 1869, nahmen die Stimmbürger die «Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau» mit deutlicher Mehrheit an². Frauenfeld feierte das Ereignis am Abend mit Höhenfeuer, Böllerschüssen und einem langen Fackelzug zur Wohnung Anderwerts. Jubel auf der einen Seite, betretenes Schweigen, Ärger, Bitterkeit bei der Opposition in Weinfelden, Amriswil, Egnach und im Hinterthurgau³. Nun hat

¹ Joseph Fridolin Anderwert, 19. September 1828 bis 25. Dezember 1880. Jurist, Kantonsrat 1861 bis 1869, Nationalrat 1863 bis 1874, Präsident des Nationalrats 1870/71, Regierungsrat 1869 bis 1874, Bundesrichter 1874, Bundesrat 1875 bis 1880. Vergleiche Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1920 I (BV), S. 692, Bern 1966. Johann Konrad Haffter, 1. April 1837 bis 25. April 1914. Jurist, Bezirksgerichtsschreiber in Weinfelden 1862 bis 1869, Gemeindeammann in Weinfelden 1867/68, Kantonsrat 1867 bis 1869, Regierungsrat 1869 bis 1893, Oberrichter 1896 bis 1905. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte (TB). Vergleiche 100/19. Severin Stoffel, 19. Dezember 1842 bis 17. April 1908. Dr.iur., Präsident des Bezirksgerichtes Arbon 1869 bis 1874, Regierungsrat 1874 bis 1879, Direktor der Gotthardbahn 1879 bis 1891, Direktionspräsident 1891 bis 1908. Kantonsrat 1869 bis 1889, Nationalrat 1872 bis 1879. Vergleiche BV I 712.

² Zahl der Stimmberechtigten 23113. Davon erschienen zu den Kreisversammlungen 19123. Von den 18530 Stimmenden waren 11781 für und 6741 gegen die neue Verfassung.

³ Folgende Kreise lehnten ab: Weinfelden 73:497, Zihlschlacht 292:301, Egnach 174:435, Neukirch an der Thur 173:276, Fischingen 201:398, Lommis 224:306, Schönholzerswilen 206:331, Sirnach 322:493, Bußnang 247:432. Starke Mehrheiten zugunsten der Verfassung lieferten die Bezirke Gottlieben 2005:240, Dießenhofen 501:155, auch Frauenfeld. Von 32 Kreisen nahmen 23 an.

dieses von seinen Urhebern als unvollkommen bezeichnete Werk mit dem heutigen Tag dem Kanton Thurgau hundert Jahre lang gedient. Auf seiner Grundlage vollzieht sich das gesamte öffentliche Leben, werden Gesetze, Großrats- und Regierungsbeschlüsse erlassen, Weisungen erteilt, wird regiert und verwaltet, kontrolliert und genehmigt, wird Recht gesprochen, sind Politik, Erziehung, Justiz, Wirtschaft und Wohlfahrt bei uns entwickelt und ausgestaltet worden. Wir verbinden mit dem kleinen Marschhalt eine kurze Besinnung, und Sie haben – an Stelle des kompetenteren Politikers oder Verfassungsjuristen – in dieser geschichtslosen Gegenwart ausgerechnet einen Historiker hierher geladen. Er soll Ihnen die Wegstrecke in Erinnerung rufen, die wir überblicken müssen, wenn wir das Gegenwärtige verstehen und das Künftige gestalten wollen, von dem wir alle hoffen, daß es sich wie bisher in äußerer und innerer Freiheit vollziehen kann. «Nur der geschichtlich gebildete Mensch kann ein wahrhaft freier Mensch sein», sagte ein Hochschullehrer aus dem Thurgau einmal⁴.

Wer unsere Kantonsverfassung – dieses bescheidene weiße Büchlein von 16 Seiten – mit geschichtlichen Maßstäben mißt, erkennt nicht in erster Linie die 10 Abschnitte und 59 Artikel, sondern vier Hauptbestandteile:

1. einen wertvollen Schatz an Freiheits- und Bürgerrechten;
2. das mit der Verfassungsrevision von 1869 Erreichte;
3. die seither vom Bundesrecht ersetzen oder geforderten Bestimmungen;
4. die Veränderungen im kantonalen Verfassungsrecht seit 1869.

Wir beschränken uns darauf, die beiden ersten Bestandteile bewußtzumachen und sie in den Ablauf der Thurgauer Geschichte einzufügen. Denn das Grundgesetz von 1869 ist ein Kulminationspunkt in der verfassungsrechtlichen Entwicklung und bedeutet das Ende eines generationenlangen Ringens um Werte, die uns heute so selbstverständlich geworden sind, daß wir kaum mehr davon zu reden wagen. Wir vergessen auch, wie die früheren Generationen gekämpft haben für unsere Rechte, und die Frage ist berechtigt, wie es mit unserer heutigen Bereitschaft zur Verteidigung dieser Werte steht. Wir haben längst vergessen, was früher im Thurgau war, wie lange sich zum Beispiel die Schollengebundenheit, die Abhängigkeit vom Grundherrn, die Vielzahl der Naturalabgaben, der Feudallasten halten konnte. Das Mittelalter mit seinen übereinander gelagerten Rechtsebenen dauerte bei uns wie übrigens im überwiegenden Teil der alten Eidgenossenschaft bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Um es anschaulich zu sagen: Noch in den Jugendjahren meines Ururgroßvaters, der 1782 geboren ist, belasteten die Zehnten, die Leibeigenschaft, Fall und Laß und ein drückendes Gefühl der Recht-

⁴ Emil Staiger in einem Vortrag vor der thurgauischen Schulsynode 1961.

losigkeit, der Ohnmacht, den einzelnen Bauern. Nur wenigen war es möglich und vergönnt, sich politisch, wirtschaftlich und geistig zu entfalten. Das Landvolk las aber auch bei uns in den Wochenblättern und Kalendern, was die Denker und Schriftsteller, die Staatsmänner und Wissenschaftler einer aufgeklärten Zeit hier in Europa und drüben in der hoffnungsvollen Neuen Welt verbreiteten, die Wahrheit zum Beispiel, «daß alle Menschen gleich erschaffen sind, daß ihnen ihr Schöpfer gewisse angeborene und unveräußerliche Rechte verliehen hat, darunter Leben, Freiheit und Streben nach Glück», wie es – frei übersetzt – in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 steht. Die Botschaft aus dem Westen, die den einzelnen Menschen neu würdigt und ihm Befreiung, Gerechtigkeit und Selbstbestimmung verheiße, erfüllte auch einige der ersten Träger thurgauischer Eigenstaatlichkeit, im besondern zwei hervorragende Mitglieder des ersten Kleinen Rates, Landammann Johannes Morell und Regierungsrat Johann Konrad Freyenmuth⁵. Doch ist die Lösung des Thurgaus aus der politischen Unmündigkeit nicht ihr Werk. Nicht die Ungestümen, die Freiheitstrunkenen und auch keine Umstürzler standen im Januar und Februar 1798 an der Spitze, sondern Männer aus der bisher bevorzugten Schicht des niederen Adels, des Gerichtsherrenstandes, der Beamtenschaft und der freien Berufe⁶. Es sind verantwortungsbewußte Persönlichkeiten, die das Chaos, das im westlichen Nachbarland wetterleuchtete, verhindern mochten durch eine neue Ordnung. Wer unsere Thurgauer Art begreifen will, muß zunächst einmal diese Anfänge ergründen und die Kräfte der Beharrung sehen, die sich immer wieder zu behaupten, aber auch im richtigen Moment zu wandeln verstehen. Man möchte diesen Grundzug als fortschrittlichen Traditionalismus bezeichnen.

Im Jahre 1798 erhielt der Thurgau die Freiheitsurkunde, aber der neue Kanton, mit einer von außen aufgezwungenen Verfassung, war nur Verwaltungsbezirk der Helvetischen Einheitsrepublik. Die großen Ideen, welche diesem zentralistischen Staat zugrunde lagen, blieben in der Franzosenzeit, in dieser schlimmen Zeit der Koalitionskriege, der durchziehenden fremden Heere, der Entbehrungen und einer ständig drohenden Hungersnot, ohne praktische Wirkung im Thurgau, aber «Ideen haben Beine», und in der helvetischen Verfassung sind zum erstenmal die Menschenrechte garantiert, sind Freiheitsrechte festgehalten, die dann 33 Jahre

⁵ Johannes Morell, 11. März 1759 bis 22. April 1835. Zweiter Sekretär des Landeskomitees 1798, Mitglied der Verwaltungskammer, Senator 1802, Mitglied des Kleinen Rates 1803, abwechselnd mit Josef Anderwert (1767 bis 1841) Landammann des Kantons Thurgau und Tagsatzungsgesandter. Thurgauer Neujahrsblatt 1836.

Johann Konrad Freyenmuth, 23. November 1775 bis 15. April 1843. Arzt in Wigoltingen, Obereinnehmer der Verwaltungskammer 1798, Mitglied des Kleinen Rates 1804, Präsident des Sanitätsrates, Staatskassier 1833. Thurgauer Neujahrsblatt 1845.

⁶ Fritz Brüllmann, Die Befreiung des Thurgaus 1798, S. 54, Weinfelden 1948. Über die Haltung der Gerichtsherren bei der Befreiung des Thurgaus vergleiche auch Hermann Lei, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, S. 152ff. TB 99.

später in die thurgauische Regenerationsverfassung eingingen und die im zweiten Abschnitt unserer heutigen Verfassung fest eingefügt sind. Dies ist der älteste Bestandteil und zugleich der größte Schatz unseres staatlichen Grundgesetzes.

Erst 1803 erreichte unser Land die Eigenstaatlichkeit. Die Mediationsverfassung, von Albrecht Stapfer entworfen, vom Ersten Konsul Bonaparte genehmigt, schuf den äußeren Rahmen für einen selbständigen, bescheidenen, patriarchalischen Staat, dem ein strenger, beinahe puritanischer Geist eigen war. So verlangte die Regierung, der neun Mitglieder zählende Kleine Rat des Kantons Thurgau, von den Bürgern wörtlich: «Gehorsam den Gesetzen und der rechtmäßigen Obrigkeit», und sie fügte drohend bei: «wir werden ihn streng von jedermann fordern.» Von Demokratie ist in diesen kleinen Anfängen noch keine Rede, sie mußte in Jahrzehntelanger Übung erarbeitet und erstritten werden, denn Demokratie, die anspruchsvollste Staatsform der Geschichte, verlangt ein staatspolitisch reifes Volk. Das Recht, gewählt zu werden, blieb damals an Vermögensausweise gebunden, und bei der Wahl in den Großen Rat war im ersten Vierteljahrhundert unserer Kantonsgeschichte nicht der Wille des Volkes maßgebend, sondern Reichtum und ein Losentscheid. Dieser Rat tagte hinter verschlossenen Türen; nur zur staatsmännischen Eröffnungsrede des Landammanns hatte das Volk, jährlich einmal, Zutritt. Trotzdem wurde nicht etwa schlecht, nicht willkürlich regiert. Im Gegenteil: Der Kleine Rat leistete viel, der junge Staat Thurgau konnte sich bereits auf eine Anzahl guter Verwaltungsmänner abstützen, die sich um Morell, Anderwert und Freyenmuth scharten, um nur diese drei Regierungsräte und lebenslänglich gewählten Mitglieder des Großen Rates zu nennen. Umsicht und unerschütterliche Treue zu ihrem Land zeichneten sie aus. Darum verfügte der Thurgau von Anfang an über eine zweckmäßige, sparsame Verwaltung. Kein Staat kann auskommen ohne die tragende Schicht der Magistraten, Richter und Beamten, die sich in den Dienst des öffentlichen Wohls stellen und dabei manche Opfer, manche Lasten und manche Widerwärtigkeiten auf sich nehmen müssen.

Der junge Kanton Thurgau war nach dem ersten Jahrzehnt aufs schwerste gefährdet. Als Kaiser Napoleon I. stürzte, brachen Unruhen aus, und kurze Zeit schien die Lage verworren. Da bot der Kleine Rat fast 1000 Mann der Miliz zum Ordnungsdienst auf, und dank dieser eindeutigen, energischen Haltung konnte die Rebellion im Keim ersticken werden. In Zeiten, in denen die verfassungsmäßige Ordnung auf dem Spiel steht, erwartet unser Volk kein Lavieren und Zaudern von den Räten, sondern eine entschlossene Hand. Dies galt für 1814 und dürfte noch heute richtig sein, denn auch der moderne Verwaltungsstaat bedarf einer Führung, das heißt einer Überlegenheit in Sachkenntnis, Erfahrung und Weitblick, und diese sachbezogene Autorität ist es, die Behörden adelt. Leider fehlte es

damals, im Jahr des Wiener Kongresses, unserem Kleinen Rat an Rückgrat gegen außen. Darum konnten sich ausländische Staaten in die Verhandlungen um die dritte thurgauische Verfassung einmischen, sie regten eine aristokratisch-konservative Staatsform im Sinn der Restauration an. Nach 1815 durfte im Thurgau niemand in den Großen Rat gewählt werden, der nicht ein Vermögen von mindestens 3000 Gulden besaß; das sind nach heutigem Geldwert über 120000 Franken⁷.

Eigengeprägter, eindrucksvoller, auf vielen Gebieten schöpferischer war die Regenerationszeit im Thurgau. Die dringend notwendigen Reformen im Erziehungs- und im Rechtswesen seien nur durch einen Neubau des thurgauischen Staatswesens möglich, verkündete in feurigen Worten der Volksmann Thomas Bornhauser. Seine Schrift «Über die Verbesserung der thurgauischen Staatsverfassung» enthielt das Programm von 1830: Verwirklichung der Volksherrschaft und der Gewaltentrennung, Übergang des Gesetzgebungsrechtes vom Kleinen auf den Großen Rat, Volkswahl und öffentliche Verhandlungen des kantonalen Parlamentes, Pressefreiheit, Petitionsrecht, Handels- und Gewerbefreiheit, Steuergerechtigkeit ... Keine einzige dieser Forderungen stammte von Bornhauser selber, sie waren teils 30, teils über 80 Jahre alt. Was tat's? Der Pfarrer von Matzingen, eine eindrückliche Gestalt, hatte die Einsicht und den persönlichen Mut, sie so kräftig zu verbreiten, daß sie von den Thurgauern vernommen und verwirklicht wurden. Dank ihm ist das Jahr 1830 ein bedeutendes Jahr in der Thurgauer Geschichte geworden⁸. Mitte April 1831 nahmen 57 Prozent aller Stimmberechtigten die erste, selbständig durch einen Verfassungsrat ausgearbeitete Kantonsverfassung an. Sie wurde am 1. Juni in Kraft gesetzt, und seither beginnt an diesem Tag das Amtsjahr im Thurgau. In diesem neuen «Freistaat Thurgau», einer repräsentativen Demokratie, erhielt jetzt der Große Rat die Hauptlast der politischen Aufgaben. Unglaublich diese Fülle von Befugnissen! Da heißt es sogar: «Der Große Rat stimmt im Namen des Kantons über Krieg und Frieden, über Bündnisse und Handelsverträge ab.» Während Bornhauser, mehr Propagandist als Praktiker, sich in der politischen Tagesarbeit kaum zurechtfand, ragten zu Beginn der Regenerationszeit schon bald die tüchtigen Juristen und Schulmänner hervor, zum Beispiel Leonz Eder, Heinrich Kesselring und Johann Jakob Wehrli⁹. Eine Weile später setzte Johann Konrad Kern, wohl der wirkungsvollste Staatsmann des ver-

⁷ Nach einer freundlichen Mitteilung von Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer.

⁸ Über die Regenerationszeit vergleiche Albert Leutenegger, Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, 1. Teil 1930, TB 67, 2. Teil 1937, TB 74. Über Thomas Bornhauser vergleiche Otto Frei, Die geistige Welt Thomas Bornhausers, TB 86 (1949).

⁹ *Joachim Leonz Eder*, 22. Februar 1772 bis 3. März 1848. Vergleiche TB 67, S. 82ff.
Heinrich Kesselring, 28. August 1803 bis 17. August 1838. Vergleiche Ernst Weinmann, Das Seminar Kreuzlingen 1833 bis 1933, Kreuzlingen 1933, S. 36ff.

Johann Jakob Wehrli, 6. November 1790 bis 15. März 1855. Seminardirektor in Kreuzlingen 1833 bis 1853. Vergleiche J. A. Pupikofer, Leben und Wirken von Joh. Jak. Wehrli, Frauenfeld 1857.

gangenen Jahrhunderts im Thurgau, mit seinen Freunden vom Untersee Johann Melchior Gräflein und Johann Baptist von Streng die Verfassungsrevision von 1837 durch¹⁰. Sie brachte dem Kanton in der Justizkommission eine Fachbehörde, die im gleichen Maß Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung beeinflußte und in der Folge 12 Jahre lang das gesamte öffentliche Leben bestimmte: klar, zielbewußt und uneigennützig. Daß diesem Triumvirat oder – wie die Gegner sagten – dieser thurgauischen Dreieinigkeit kein Dauererfolg beschieden war, hing mit den Auseinandersetzungen um den neuen Bundesstaat zusammen, und der hervorragende Anteil, den Dr. Kern an seiner Ausgestaltung nahm, könnte darüber hinwegtrösten. Aber zugleich ist etwas zu erkennen, was sich immer wieder bestätigt: Der demokratische Kleinstaat mißtraut einer allzugroßen Macht in der Hand weniger und bildet heute noch unsfern besten Schutzwall gegen jede Form der Ausschließlichkeit oder der modernen Diktatur.

Der Regierungsrat erhielt mit der Kantonsverfassung von 1849 seine Stellung als oberstes Verwaltungsorgan und Exekutive zurück. Indem der Verfassungsrat – mit Bornhauser und Kern an der Spitze – den Kanton Thurgau in den neuen Bundesstaat einfügte, wagte er zugleich, neue Volksrechte einzuführen: das Veto gegenüber Gesetzen, das Recht der Abberufung von Geistlichen und Lehrern und andere. Schon betrafen einzelne Neuerungen die Volkswirtschaft, etwa die Hebung von Industrie und Landwirtschaft durch Gesetze oder die Förderung des Kreditwesens. Wir dürfen seither zu diesem Altbestand an Freiheits- und Bürgerrechten in unserer Verfassung auch den Gedanken hinzuzählen, daß unser Volk sich die Freiheit nimmt, seinen schwachen Gliedern, wenn es nötig ist, zu helfen, daß das Volksganze, der Staat, fördernd und stützend in den weiten Bereich des wirtschaftlichen Lebens eingreifen kann, entsprechend dem Bundeszweck in Artikel 2 der von Dr. Kern redigierten Bundesverfassung von 1848: «Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.»

Von 1864 an läßt sich im Thurgau eine neue demokratische Bewegung verfolgen. Sie ging der zürcherischen parallel, die sich von Winterthur aus über ganze Land ausbreitete und nicht zuletzt gegen den großen Zürcher Staatsmann und Wirtschaftsführer Alfred Escher richtete, während im Thurgau sich die Bewegung gegen den «kleinen Escher» und sein «System», gegen den überragenden Staatsanwalt, Ständerat und Erziehungsrat Eduard Häberlin wandte. Ihre Forderungen sind im sogenannten «Frauenfelder Programm» festgehalten¹¹. Die Neuerer

¹⁰ Vergleiche das Buch des Verfassers über Johann Konrad Kern, Jurist-Politiker-Staatsmann, Frauenfeld 1968.

¹¹ Den Werdegang der thurgauischen Verfassung schildert maßgebend Margarete Burkhart, Die Entstehung der thurgauischen Verfassung von 1869, TB 100 (1964). Über Eduard Häberlin ist in Kürze eine biographische Arbeit von cand.phil. Mebold zu erwarten.

wollten das Vorschlagsrecht des Volkes einführen (die Initiative), das bisherige Veto in ein Referendum umwandeln, auch den Großen Rat abberufen können, die allzu selbständige gewordenen Mittelbehörden, den Erziehungs- und den Sanitätsrat abschaffen und weitere Neuerungen. Die Arbeit an dieser sechsten thurgauischen Verfassung lief gleichzeitig mit den Verhandlungen um eine Revision im Kanton Zürich, und die beiden Verfassungsräte tauschten sogar die Protokolle und Beschlüsse untereinander aus. Daß die neue thurgauische Verfassung zuerst vorlag, hängt weniger mit dem beweglicheren Geist der Thurgauer zusammen als mit den kleineren Verhältnissen und mit einem zielbewußteren Vorgehen. Schon die damalige Presse bestätigte, das Werk des Verfassungsrates behalte den Wert eines Originals und sei auf die spezifisch thurgauischen Verhältnisse zugeschnitten, ohne die leitenden politischen Ideen der Zeit außer acht zu lassen. 51 Prozent der Stimmberchtigten oder $63\frac{1}{2}$ Prozent der Stimmenden begrüßten das neue Werk. Ein Drittel lehnte es ab: die Liberalen um Eduard Häberlin und die katholischen Konservativen um Augustin Ramsperger, die von der Aufhebung der vorgeschriebenen Vertretungszahl, der konfessionellen Parität, eine Gefahr für den katholischen Volksteil befürchteten. Obwohl die führenden Reformer – Anderwert, Stoffel, Deucher und andere – der katholischen Kirche angehörten, legte der Bischof von Basel, Eugène Lachat, was nicht verschwiegen sei, gegen verschiedene Bestimmungen der neuen thurgauischen Verfassung Protest ein, vor allem gegen die Einführung der fakultativen Ziviltrauung. Es verdient anerkennend und dankbar festgehalten zu werden, daß sich im Verlaufe weniger Jahrzehnte die damalige Opposition unter dem Einfluß kluger und weitsichtiger Politiker wandelte und allmählich zu einer aufbauenden Mitarbeit in diesem Staat von 1869 bereitfand.

Die heute gültige Verfassung brachte dem Thurgau endlich den Übergang von der repräsentativen zu einer Form der direkten Demokratie. Sie bietet dem Volk mit der Gesetzesinitiative, dem Gesetzes- und Finanzreferendum Möglichkeiten einer direkten Mitsprache. Der Wille der Gesamtheit entscheidet; das Volk wählt seine Regierungs- und Kantonsräte, die National- und Ständeräte, die Bezirks-, Kreis- und Gemeindebehörden direkt, wobei unter «Volk» in der Auffassung des letzten Jahrhunderts die Mehrheit der männlichen Stimmbürger gemeint ist. Dieses Volk ist souverän und kann den Großen Rat, den Regierungsrat, oder beide Behörden, auch die Geistlichen und Lehrer jederzeit abberufen. In diesem Werk von 1869 finden wir neben den Neuerungen des Frauenfelder Programms einzelne Artikel, welche die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Staates erweitern: den Kantonalbankartikel 26 etwa oder den seiner Zeit weit vorausseilenden Satz in Artikel 27, der auf Fridolin Anderwert zurückgeht, den späteren Bundesrat:

«Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu heben, sowie das Wohl und die Gesundheit der arbeitenden Klassen zu schützen und zu fördern.»

So vereinigt unsere Kantonsverfassung das geschichtlich Überlieferte, das Erbe eines aufgeklärten und idealistischen Jahrhunderts, das noch an den guten Menschen als Geschöpf Gottes glaubt, mit dem Neuen der Volksbewegung von 1867 bis 1869. Die Verfassung verbindet die Rechte des einzelnen mit dem Willen und dem Recht der Gemeinschaft. Sie sucht die vorhandene Spannung zwischen der Freiheit des Bürgers und dem Gesamtwohl des Volkes zu mildern, erträglich zu machen, und sie gibt allen gleiches Recht und die Möglichkeit der Mitsprache, auch den Dienstboten, Knechten und Gesellen, denen man noch im Verfassungsrat von 1869 den Zutritt zur Gemeindeversammlung hat verweigern wollen. Neu und zukunftsweisend ist, daß die Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau die soziale Verantwortlichkeit des Volkes begründet.

So weit der Bericht des Historikers. Erlauben Sie mir, daß ich ihm einige Gedanken des Lehrers und Staatsbürgers von 1969 anfüge. Wir überblicken 100 Jahre, einen im Ablauf der Jahrtausende unserer Menschheitsgeschichte winzigen Zeitraum. Und doch stellen wir auf allen Bereichen unseres Lebens die größten Wandlungen fest. Sollten wir uns nicht fragen, ob unsere heutigen, vielschichtigen Verhältnisse noch die gleichen Voraussetzungen wie damals besitzen? Was hatten die demokratischen Reformer von 1869 im Sinn, als sie dem Thurgau diese Verfassung gaben? Was verstanden sie unter der auf der Gesamtheit des Volkes beruhenden «Staatsgewalt», unter einem «Staat», zu dessen «volkswirtschaftlichen Aufgaben» in erster Linie die Vervollkommenung des Schulunterrichtes gehört? Sehen wir klar: Lag der Zweck ihres Staates darin, das Recht zu sichern und zu erhalten, das nicht allein Freiheit, sondern auch Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Volksbildung gewährleisten kann? Was aber ist unsere Staatsauffassung? Die Feier von heute möge uns alle, Behördemitglieder und Beamte, aber auch alle Bürger und Bürgerinnen einladen, dieser ernsten Frage nachzugehen, einmal oder wieder einmal die Verfassung im Wortlaut aufmerksam zu lesen und gleichzeitig zu prüfen, ob sie noch genügt, ob unserer Thurgovia das Maßkleid von 1869 noch steht. Vielleicht ist sie noch zufrieden damit, weil seither einiges daran verbessert und erneuert worden ist. Könnte nicht auch unsere heutige Generation zufriedener sein, als sie ist, wo ihr doch dieser Staat in seiner dreistufigen Ausprägung mit Gemeinde–Kanton–Bund hilft, wo er kann? Daß bei solch umfassender Fürsorge dieser Staat von 1969 auch mehr Diener braucht, ist verständlich: Vor 100 Jahren kam er mit 25 Personen in der Zentralverwaltung aus, heute sind es 416, also sechzehnmal mehr. Entsprechend den vielen

Aufgaben, die im Laufe der Zeit dem kleinen Staatswesen übertragen, anvertraut oder aufgebürdet worden sind, ist auch der finanzielle Aufwand gewachsen: Damals nahm der Kanton im Jahr 1070052.11 Franken ein, die Vermögens- und Einkommenssteuer ergab 1868 173928.68 Franken. 99 Jahre später sind es im ganzen über 161 Millionen Einnahmen, wovon die kantonalen Steuern $53\frac{1}{2}$ Millionen ausmachen. Wenn damals, im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates, noch ausführlich von Hebung der Pferdezucht die Rede ist, so dienen andere Pferdekräfte dem heutigen Staat auf ihre Weise.

Überblicken wir die 100 Jahre seit 1869, so treten uns auch die Männer vor Augen, die diesen auffälligen Wandel miterlebt und mitbewirkt, die tiefe Furchen ins Leben unseres kleinen Kantons gezogen haben. Sie haben das menschliche Bild geprägt: Juristen und Ärzte, Fabrikanten und Arbeiter, Lehrer und Pfarrer, Bauern, Gewerbetreibende, Kaufleute, Redaktoren, Schriftsteller und Maler ... in bunter Folge ziehen sie vorüber, und viele haben sich bemüht, im Ablauf der drei Generationen dieser Gemeinschaft eines ruhigen, schaffigen und gutgesinnten Volkes Inhalt zu geben. Und in den 100 Jahren haben unsere Stimmbürger reichlich Gelegenheit gehabt, dieses Staatswesen im weitesten Sinn zu verbessern. Über 211 eidgenössische und 270 kantonale Vorlagen haben sie abstimmen dürfen. Davon sind 112 eidgenössische und 200 kantonale Vorlagen angenommen worden, das sind 53 Prozent der eidgenössischen und 74 Prozent der kantonalen, was doch deutlich für die übersichtlich geordnete kleinräumige Demokratie spricht. Im allgemeinen bestätigt sich in den politischen Entscheiden des Thurgauer Volkes das Bild dieses fortschrittlichen Traditionalismus liberaler Prägung, der sich im Wechsel der Generationen nur mit geringfügigen Abweichungen und Nuancen zeigt. Auf ein Jahrzehnt trifft es in der Regel 18 bis 25 Abstimmungen, mit Ausnahme des ersten, von 1869 bis 1879, mit 39 Vorlagen, der neunziger Jahre mit 28 und mit Ausnahme jener Umbruchzeit, die wir miteinander verlebt haben. Seit 1960 – man höre und staune – sind die Bürger einundfünfzigmal zur Urne gerufen worden. Diese Zeit einer lebhaften politischen Arbeit im Thurgau ist weniger der mangelnden Finanzkompetenz oder einer Reglementierwut des Großen Rates zuzuschreiben als einem echten Bedürfnis nach dem Ausbau unseres kleinen Staates, und wer zudem berücksichtigt, daß von allen 51 Vorlagen seit 1960, eingeschlossen die 10 Vorlagen zur Krankenfürsorge (Spitalausbau) und die 9 Vorlagen auf dem Gebiet des Erziehungswesens, nur zwei abgelehnt worden sind, wird bei einigermaßen gutem Willen nicht mehr von einem «unterentwickelten» Kanton schreiben dürfen.

Der heutige Tag soll nicht bloß den Wandel der Zeit bewußtmachen, sondern auch Anlaß zur Besinnung auf einige Grundzüge unseres Staates sein. Welche

Ideen sind in der Verfassung zu erkennen, die lebendig bleiben müssen : Darf ich drei nennen :

1. Zum großen geistigen Gut, das unser Abendland der Welt geschenkt hat, gehört die Idee des Rechtsstaates. Auch die rechtliche Entwicklung im Kanton Thurgau führt zu ihm hin, und die Verfassung von 1869 ist Ausdruck dieses Strebens nach einer staatlichen Form, in welcher der Staat nicht über, sondern unter dem Recht steht. Dieser Rechtsstaat – das ist eine Binsenwahrheit – wird in unserer Zeit von zwei Seiten her bedroht: einmal durch die unübersichtlichen, verflochtenen Verhältnisse in unserer dreistufigen Demokratie, die eine kleine, leise Willkür fördern können (der Ruf nach Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit verhallt ungehört!), und zum andern von innen her, bei uns selber, durch das Schwinden des rechtsstaatlichen Bewußtseins. Der Staat unserer Tage hat eine deutliche Neigung, anonym zu sein, und der einzelne Beamte fühlt sich im Rahmen einer großen Verwaltung, zum Beispiel beim Bund, nicht mehr in erster Linie als Diener des Volkes, sondern als Vertreter, als Funktionär des Staates. Zum modernen Staat gehört die Bürokratie, mehr und mehr auch die Expertokratie, sicher dieses unpersönliche Formulargesicht, das der Entwicklung des Rechtsstaates keineswegs gewogen ist.

2. Die andere große Idee, die unsere Verfassung garantiert, ist die Freiheit des Menschen und Bürgers. Hat es unsere Generation erlebt, was geschieht, wenn aus dem Rechtsstaat ein Unrechtsstaat werden kann, so muß heute vor einem überdrehten Freiheitsbegriff gewarnt werden, den sich anderswo eine radikale Splittergruppe zugelegt hat und der unter der falschen Flagge der «Demokratisierung» und der «totalen Freiheit» zu einem Terror der Minderheit führt. Freiheit ist nie grenzenlos, darf nicht zum Chaos werden. Sie ist kein Freipaß für den Einzel- oder den Gruppenegoismus, denn unsere persönliche Freiheit hat ihre Grenze dort, wo die Freiheit des Nachbarn beginnt. So heißt Freiheit eben nicht, wollen können, was man tun möchte, sondern wollen können, was man im Interesse des allgemeinen Wohls tun soll. Freiheit ist im heutigen modernen Leben, in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft von 1969, nur möglich, wenn sie mit Verantwortung gepaart ist. Das Thurgauer Volk hat in vielen Urnengängen sein ausgesprochenes Freiheitsbewußtsein bewiesen. Es lehnt die zu weitgehenden Eingriffe in die persönliche Sphäre, die Beschränkung der individuellen Bewegungsfreiheit, vor allem auch die Beschränkung des Eigentumsrechtes rundweg ab, auch das Einbrechen der modernen Nachrichtenjäger unter der falschen Flagge der «Pressefreiheit» in die privatesten Kreise der Menschen.

3. Doch dieses gleiche Volk hat in den letzten Jahrzehnten ein verstärktes soziales Verantwortungsbewußtsein bewiesen. Dies ist die dritte Konstante, die

dritte bleibende Linie in unserem Kanton. Sie ist verfassungsmäßig vorgezeichnet, aber die Urheber unserer Verfassung von 1869 hätten sich diese betonte Entwicklung zum modernen Sozialstaat hin kaum vorstellen können. Ob wir sie gutheißen oder nicht: Sie ist nun da, durch den Willen des Volkes, das sich gern daran gewöhnt, seine Früchte zu genießen, aber auch bereit sein muß, die finanziellen Lasten zu tragen. Unser Volk, durch das Erlebnis der Schicksalsgemeinschaft in zwei Weltkriegen belehrt, bekennt sich zu diesem Gedanken der allgemeinen Wohlfahrt, aber wenn die Segnungen des modernen Sozialstaates bei den jungen Leuten zu Sorglosigkeit und Begehrlichkeit führten, müßten sie überprüft werden.

Zu diesen drei Grundideen, die in unserem Staat verwirklicht werden können, dürfen sich wohl auch in Zukunft alle Einwohner unseres Thurgaus bekennen, zum Rechtsstaat, zur Freiheit und zur sozialen Verantwortung. Es ist nicht Aufgabe des Historikers, Prognosen für diese Zukunft zu stellen. Über kurz oder lang werden die gewaltigen Umwälzungen in der Welt auch unseren kleinen Kanton berühren. Die moderne Zeit stellt eine Fülle von schweren Problemen. Viele der Aufgaben, die zu lösen sind, können in der kleinen Schweiz nur durch Zusammenzug aller Mittel und Kräfte gemeistert werden. Unser Bundesstaat wird in den nächsten Jahrzehnten noch mächtiger werden; die großen Aufgaben der Forschung, der Sozialpolitik, der Landesplanung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der umfassenden Landesverteidigung verlangen gebieterisch die Konzentration aller Kräfte. Die Kantone werden in der Schweiz der Zukunft zweifellos an Gewicht, an politischer Bedeutung verlieren. «Soll man sie abschaffen?» fragen bereits die jungen Studenten der Rechtswissenschaft. Sagen wir ihnen, daß wir keine Eintopf-Schweiz haben wollen, den Entwurf einer neuen Eidgenossenschaft nicht am Reißbrett holen, daß wir in der Vielgestalt unseres Landes einen Wert, eine Größe sehen. Es gibt gegenüber dieser unausweichlichen Verlegung der Gewichte auf die Bundesebene nur ein Mittel des Ausgleichs: nämlich die Aktivität der Kantone und der Gemeinden auf jenen Gebieten, auf denen sie etwas mehr leisten können. So heißt denn unsere letzte Frage: Was kann unser Thurgau heute und morgen und in weiteren 100 Jahren zu dieser um ihre Zukunft, um ihre Selbstverwirklichung in der Zukunft ringenden Eidgenossenschaft beitragen? Wir greifen aus der Fülle der Möglichkeiten zwei wesentliche heraus:

1. Die Pflege des staatsbürgerlichen Sinnes. Die Fortdauer unserer demokratischen, freiheitlichen und sozialen Ordnung hängt davon ab, wie wir sie handhaben, wie wir sie leben und bewußt werden lassen, wie wir unsere heranwachsende Jugend dafür interessieren, so daß sie bereit ist, nach uns die Verantwortung zu tragen. Einige unter uns blicken besorgt in die Welt: Junge, entwurzelte, abenteuerlich und wild dreinblickende Gestalten rebellieren und randalieren drauflos.

Sie stehen auf gegen die Sattheit unserer Wohlstandsgesellschaft, gegen die mechanische, unpersönliche Ordnung in unserem Leben, gegen die Uniformierung, aber auch gegen den Staat und seine Diener, der für sie zu einer abstrakten Größe geworden ist. Wir sehen bestätigt, was unsere Thurgauer Politiker schon vor 140 Jahren erkannt haben: Das zentrale Problem unserer Demokratie ist die Erziehung im weitesten Sinn, und wenn wir auf diesem Gebiet versagen, beginnt die Entfremdung von Familie und Gemeinschaft, vom Staat, beginnt diese Müdigkeit, diese Teilnahmslosigkeit und Verdrossenheit. Entscheidend ist die staatsbürgerliche Reife, die wir erhalten und fördern müssen. Geben wir den Knaben und Mädchen mehr Verständnis für unsere kleine staatliche Gemeinschaft mit auf den Weg, aber verlangen wir von den künftigen Hochschülern auch eine Haltung, die zum mindesten schweizerisch und demokratisch ist. Johann Konrad Kern war 23 Jahre alt, als er die Eingabe der Gemeinde Berlingen an den Verfassungsrat von 1831 schrieb, ein ausgezeichnetes, einsichtsvolles Dokument, und mit 24 Jahren trat er in den Großen Rat, den er nach dem Urteil J.K. Mörikofers «aus der Periode der Phrasen heraus allmählich zum Aufbau geordneter Schöpfungen führte». Thomas Bornhauser, der die Thurgauer zur Tat aufrief, war 31 Jahre alt, und von den Führern der demokratischen Bewegung vor 100 Jahren war Fridolin Anderwert mit seinen 40 Jahren der älteste. Unsere kleinstaatliche Demokratie sei und bleibe ein Staat des Vertrauens. Geben auch wir der Jugend das Vertrauen, das sie verdient, und geben wir ihr die Chance, früh mitzuraten und mitzuwirken. Lassen wir sie mehr als bisher zum Zug kommen!

2. Die Pflege der kulturellen Eigenart. Daß wir in einer zunehmend zentralistischen, industrialisierten und technisierten Schweiz der Zukunft ein kulturelles Eigenleben der Kantone und Regionen bewahren, ist notwendig, wenn wir die Eidgenossenschaft nicht aufgeben wollen. Auf geistig-kulturellem Gebiet darf es keine Lenkung von einer Zentrale aus geben; die schöpferische Kraft kann nicht befohlen werden, sondern muß in Freiheit und Geborgenheit aufblühen. Also gilt es, in der kleinen Gemeinschaft das Eigene zu pflegen, das Besondere zu betonen, mehr zu leisten auf diesen Gebieten. Alles, was das kulturelle Antlitz eines Kantons prägen kann, gehört dazu: Natur- und Heimatschutz, Regionalplanung, Schutz des Ortsbildes, Denkmalpflege, Geschichtsforschung, Pflege der lebendigen Dorfgemeinschaft, Ortsmuseen und Bibliotheken, eine verantwortungsbewußte lokale Presse mit kritischem Sinn und Witz, aufgeschlossene Behörden mit Ideen und Mut und besonders die Achtung vor den örtlichen und regionalen Überlieferungen, die sich auch die Neuzugezogenen erwerben mögen. Wer die Welt verbessern will, muß bei sich selbst beginnen. Unsere Demokratie baut sich von unten auf, und in der Gemeinde, im Kanton mit den überblickbaren Verhältnissen,

in einer lebendigen kleinen Gemeinschaft entsteht das, was auch in Zukunft wesentlich ist: dieses Zuhausesein, die Geborgenheit, das Heimatgefühl, ein «Behagen im Kleinstaat», das uns für eine Zukunft in einer ungewissen Welt stärkt. Wer ist überhaupt dieser Staat? Das sind ja wir selber, dieses Volk, diese 187730 Menschen im Thurgau. Wir haben – es sei wiederholt – nach dem Urteil der Männer von 1869 keine vollkommene Verfassung. An dem Werk, dessen wir heute gedenken, an dieser Kantonsverfassung, am kleinen Staatswesen, unserm Kanton Thurgau, ist tatsächlich selbst nach 100 Jahren manches auszusetzen, manches zu verbessern. Dazu braucht es auch in Zukunft Bürger und Bürgerinnen mit einem entwickelten Verantwortungsgefühl, ein Volk, das seine Geschichte kennt und ihrer würdig ist, Männer und Frauen, die sich ihrer «Staatsgewalt» bewußt sind, Junge und Ältere, die zu diesem Staat Thurgau stehen und ihn tragen und die für ihre staatsbürgerlichen Aufgaben und Pflichten das mitbringen, was sich die Generation von 1869 zugeschrieben hat und was auch künftig not tut: Liebe und Begeisterung!

